



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 170/2016

Produktbereich/Betriebszweig:
**09 Räumliche Planung und
Entwicklung,
Geoinformationen**
Datum:
11.10.2016

Tagesordnungspunkt:

31. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Schapdetten Nord" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB; hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Ein Verfahren zur 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ mit der Anpassung bzw. Verschiebung der Baugrenzen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird für den in Anlage 3 abgegrenzten Änderungsbereich eingeleitet (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die 31. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 wird zu gleichen Teilen auf die Antragssteller verteilt.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen	26.10.2016		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.11.2016		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Mahnke

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegen zwei Änderungsanträge für den B-Plan Nr. 4 „Schapdetten Nord“ vor. Der erste Antrag bezieht sich auf die Verlegung/Verschiebung der Baugrenze sowie des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 4 „Schapdetten Nord“ auf dem Flurstück 1512, da die Baugrenze fälschlicherweise durch das Wohnhaus verläuft und somit auch der Geltungsbereich an das Wohnhaus grenzt (Anlage 1). Der Antragsteller beabsichtigt einen kleineren Anbau westlich an das Wohnhaus vorzunehmen und ist somit mit der Bitte an die Verwaltung herangetreten, die Baugrenze sowie den Geltungsbereich zu seinen Gunsten zu ändern. Die Fehlerfolge für den aktuellen Zustand muss bei der Vermessung und anschließenden Erstellung des B-Plans Nr. 4 „Schapdetten Nord“ erfolgt sein. Jedoch wurde durch die damaligen Eigentümer keine Anregung/Bemerkung bezüglich der planerischen Darstellung während der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußert.

Der zweite Antrag bezieht sich auf das südlich angrenzende Flurstück 1509 (Anlage 2). Hier möchte der Antragssteller das vorgegebene Baufenster des Wohnhauses und der Garage so verschieben, dass die Garage als zweiseitige Grenzbebauung errichtet und die Südseite des Grundstücks durch die Neupositionierung des Baufeldes besser ausgenutzt werden kann. Die benötigten Abstandsfläche und bisherigen Vorgaben würden weiterhin eingehalten werden.

Gegenüber beiden Anträgen bestehen keine städtebaulichen Bedenken.

Anlagen:

Anlage 1: Änderungsantrag des Eigentümers Flurstück 1512

Anlage 2: Änderungsantrag des Eigentümers Flurstück 1509

Anlage 3: Änderungsbereich der 31. Änderung des B-Plans Nr. 4

Verfasst:
gez. Deuter, Jonas

Fachbereichsleitung:
gez. Fuchte